

Tagungsbericht zum 18. Deutschen Erbrechtstag in Berlin

– der Erbrechtstag feiert seine „Volljährigkeit“!

In diesem Jahr fand der Deutsche Erbrechtstag vom 14.3.2024 bis zum 16.3.2024 zum 18. Mal statt. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht konnte über drei Veranstaltungstage hinweg über 300 Teilnehmer in einem restlos gefüllten Tagungssaal im Hotel Palace in Berlin und zusätzlich 120 Online-Teilnehmer begrüßen, die sich hier 12,5 FAO-Stunden auf hochkarätigem Niveau sichern konnten.

Tag 1: Donnerstag, 14.3.2024



Zur Freude der Veranstalter war bereits die Auftaktveranstaltung am Donnerstag, durch die *Dr. Stephanie Herzog*, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und Schriftleiterin der Zeitschrift *ErbR*, führte, sehr gut besucht, was nicht zuletzt an dem Thema „Erbstücke – soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens“, für das die Kul-

turnanthropologin *Dr. Ulrike Langbein*, Universität Leipzig, gewonnen werden konnte, lag. Mit dem Thema der Erbstücke setzte Langbein sich bereits intensiv im Rahmen ihrer Dissertation „Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens“ aus dem Jahr 2002 auseinander. Dabei hielt sie den Blick immer gerichtet auf die Frage: „Warum verhalten Menschen sich so, wie sie sich verhalten?“. Konkret auf das auf das Thema Erbstücke bezogen lautet die Frage: „Warum erben/vererben Menschen?“. Um das Verhalten der Menschen in Bezug auf die Erbstücke zu verstehen, interviewte Langbein im Rahmen der Recherche für ihre Dissertation 33 Personen.

Diese Interviews reflektierte sie in einem Feldtagebuch, einem Textkorpus mit über 700 Seiten. Erbstücke würden durch einen „Deklarationsakt“ – dem Bewahren anstatt des Entsorgens – „zum Erbstück geadelt“ und bekämen damit eine „affektierte Aufladung“. An ihnen hängen Geschichten, wodurch „der schlechte Charakter der Erinnerung“ zum Vorschein kommt. Mit den Geschichten gingen Emotionen einher – diese seien der entscheidende Punkt. Denn jeder kann eine ganz eigene, unterschiedliche Emotion mit ihnen verbinden! So stellen das Erbe bzw. bestimmte Stücke für viele Menschen auch eine Last dar: „für den mobilen Menschen wird Mobiliar zur Immobilie“, so spitze Langbein es zu. Und manchmal sei die Last so groß, dass der einzige Weg zur Bewahrung des Erbstücks eine Transformierung sei, um das Erbe überhaupt ertragen zu können. Langbein betonte: Erbstücke sind ein machtvolleres Medium der Kontrolle und Steuerung! Schon die Zuweisung eines Erbstückes könne eine bestimmte Botschaft an den Empfänger bedeuten oder mit ihr bestimmte Auflagen und Erwartungen mitgegeben – im schlimmsten Fall ein letzter Seitenhieb versetzt werden. Und gleichzeitig seien sie auch weltliche Form des Totengedächtnisses. Wie groß die Bedeu-

tung der Erbstücke tatsächlich ist, wurde durch den Vortrag von Langbein mehr als deutlich. Langbeins Tipp für die Praxis: Man müsse den Mandanten zuhören, Erzählmuster erkennen und das entscheidende Erweckungserlebnis ausmachen. Damit könne so manches Mal auch die zerstrittenste Erbengemeinschaft friedlich auseinandergesetzt werden...

Tag 2: Freitag, 15.3.2024

Am Freitag durften sich die Teilnehmer auf sieben Vorträge freuen. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, *Dr. Wolfram Theiss*, war es diesem eine besondere Freude und große Ehre, dass der Präsident des BFH, *Dr. Hans Josef Thesling*, in diesem Jahr das Grußwort sprach. Thesling wollte es sich nicht nehmen lassen, dem Erbrechtstag „zur Volljährigkeit zu gratulieren“, und lobte die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, die zu den mitgliedstärksten Arbeitsgemeinschaften gehört dafür, dass sie sich auch im Rahmen dieser Veranstaltung immer wieder den aktuellen Herausforderungen im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht stellt und die Schnittstellen zwischen Erbrecht und Steuerrecht aufzeige. Einen kleinen Ausblick auf die Neuerungen in Bezug auf das Erbschaftsteuerrecht gab Thesling bereits in seinem Grußwort, dieser wurde später im Rahmen der aktuellen Stunde durch *Prof. Dr. Matthias Loose* vertieft wurde.



Im Anschluss ging es, wie es in der Einleitung hieß, zu den „Hardcore-Themen“ im Erbrecht. Allen voran *Holger Krätzschel*, Richter am OLG München, mit seinem Vortrag „Die Testaments-

auslegung als Aufgabe für den Richter: Zwischen Handwerk und Hybris“. Einleitend stellte er die Frage: „Wo kommt es her, dass wir meinen, eine Entscheidung müsse gerecht sein?“. Seine Antwort: „Wir halten uns an die Regeln, weil die Mechanismen sonst subjektiv sind“. Und an ebendiese Regeln müssten sich auch Richter im Rahmen der Testamentsauslegung halten. Dass das Befolgen der Regeln aber nicht zwingend zum selben Ergebnis führt, demonstrierte Krätzschel an Fällen zum „gleichzeitigen Versterben“. Grundkonstellation dieser Fälle ist, dass die Erblasser sich gegenseitig und für den Fall des „gleichzeitigen Versterbens“ einen Dritten als Erben einsetzen. Problem dieser Konstellation: „Tatsächlich sterben die Erblasser aber nicht gleichzeitig“, so Krätzschel. Was also

ist mit „gleichzeitiges Versterben“ gemeint? Den Fokus setzte Krätzschel auf die Entscheidungen des BayObLG¹ und des OLG Rostock². Konsens finden die Gerichte bei der Auslegung dieses Begriffs jedenfalls dahin gehend, dass damit eine Zeitspanne zwischen 30 Minuten und 28 Jahren gemeint sein kann. Hingegen wird die Formulierung „des gemeinsamen Todes“ in der Rechtsprechung als unproblematisch angesehen, denn der Begriff ist im Gegensatz zum „gleichzeitigen Tod“ weit gefasst, sodass sich viele Fälle darunter subsumieren lassen. Einen Lösungsvorschlag für diese Auslegungsfälle lieferte Krätzschel den Teilnehmern sogleich mit: Statt einer erläuternden Testamentsauslegung käme es oft auf die ergänzende Testamentsauslegung an. Im zweiten Teil seines Vortrages widmete sich Krätzschel den Fällen zur „vergessenen Erbeinsetzung“. Dabei regeln die Testatoren den ersten oder den zweiten Erbfall, aber (scheinbar) nicht beide Erbfälle. Die Formulierungen „wir wollen“ oder „unser Haus“ seien dabei nicht ausreichend, um nach dem Tod des ersten Ehegatten (1. Erbfall) von einer Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten auszugehen. Letztlich rät Krätzschel dazu, dass es ratsam sei, so eng wie möglich auszulegen, wenn nicht ersichtlich ist, was gewollt war.

Der zweite Referent, **Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**, Notar a.D. in München, kam quasi vom Rollfeld des Flughafens zum Rednerpult, da er gerade erst von einer Auslandsreise zurückgekehrt war, bei der er eine Stiftung für herzkranken Kinder unterstützte. Im Gepäck hatte er das sehr praxisrelevante Thema „**Familienpool für Einsteiger**“. Krauß erklärte dem Auditorium, welche Vorteile die sog. Familienpools bringen. Interessant sei das Modell insbesondere bei hohen Grundstückswerten, die die Schenkungsteuerfreibeträge übersteigen, dann, wenn der Veräußerer sich noch nicht ganz von dem Vermögen trennen wolle. Denn dann komme eine Übertragung des Grundbesitzes in eine „Familiengesellschaft“ in Betracht. Da der Erwerb in Gesamthand erfolgt, biete dies zudem den Vorteil, dass kein Gesellschafter seinen Anteil ohne Mitwirkung des anderen veräußern könne. Doch bringe der Familienpool auch spezielle Vorteile mit sich, vor allem dann, wenn es mehrere Immobilien und mehrere Kinder gibt. Durch den Familienpool könnten dann alle Kinder gleich behandelt. Zudem ist es laut Krauß möglich, disziplinierende Elemente einzubauen. So könnten zum Beispiel das Kündigungsrecht ausgeschlossen sowie Abfindungsregelungen getroffen werden.



Auch an Entnahmebeschränkungen aus dem Familienpool könne gedacht werden. Der Familienpool biete zudem auch ein Stück weit Kontrolle, beispielsweise, wenn Güterstandsregelungen getroffen werden, um den Familienpool alleine auf die Blutslinie zu beschränken, so Krauß. Steht der Entschluss fest, eine Familiengesellschaft zu gründen, stelle sich die Frage, welche die optimale Gesellschaftsform für den Familienpool sei, wobei zivilrechtliche, grunderwerbs-

schenkungs-, ertrags- sowie gewerbsteuerliche Überlegungen beachtet werden müssten. Krauß zeigte Vor- und Nachteile der GbR-Lösung auf. Für jeden Familienpool müsse individuell entschieden werden, welche Gesellschaftsform am besten passe. Hierbei hilft die detaillierte Übersicht mit allen Vor- und Nachteilen der einzelnen Gesellschaftsformen in gewohnt unfassbarem Umfang, die Krauß den Teilnehmern an die Hand gab.

Nach der Mittagspause gab es die „vorweggenommene Erbfolge“ im Doppelpack aus zwei verschiedenen Blickwinkeln. Zunächst konzentrierte sich **Dr. Christopher Riedel**, Rechtsanwalt und Steuerberater aus Düsseldorf, den die AG ErbR nach fünf Jahren wieder als Referent auf dem Erbrechtstag begrüßen durfte, auf „**Vorweggenommene Erbfolge – Nießbrauch aus steuerrechtlicher Sicht**“. „Der Nießbrauch ist Abzugsposten von verschiedenen Erwerbsgegenständen; erst die Bereicherung ist Gegenstand der Schenkungsteuer“, erinnerte Riedel. Daher sei es wichtig, die verschiedenen Nutzungen und Leistungen korrekt zu bewerten.

Wer meint, bei der Thematik gehe es nur um Schenkungsteuerrecht, hat weit gefehlt: Vermietet der Nießbraucher und nutzt nicht selbst, so sind die einkommensteuerlichen Themen, vor allem Fragen der AfA zu bedenken. Im Anschluss ging Riedel auf Besonderheiten beim Quotennießbrauch und GbR ein. Explizierte Warnungen sprach Riedel zu Vorbehaltsnießbrauch an Einzelunternehmen aus, der zwar zivilrechtlich unproblematisch möglich sei; in den steuerlichen Folgen seien aber die beiden Varianten „reiner Ertragsnießbrauch“ und „(echter) Vorbehaltsnießbrauch“ strikt in ihren Folgen auseinanderzuhalten. Am Schluss erläuterte Riedel sämtliche Formen des Nießbrauchs an Mitunternehmeranteilen und Kapitalgesellschaften. Dabei endete er mit „noch was zum Schmunzeln“: Wer die Sichtweise des BFH zu Ende denkt, der könne „die Korken knallen lassen“.

Prof. Dr. Markus Lamberg, Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel, vollzog den Perspektivwechsel sodann mit „**Vorweggenommene Erbfolge – Beteiligung des Gerichts bei Minderjährigen und Betreuten**“.



bei Minderjährigen und Betreuten“.

Prof. Dr. Markus Lamberg, Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel, vollzog den Perspektivwechsel sodann mit „**Vorweggenommene Erbfolge – Beteiligung des Gerichts**

1 Beschl. v. 30.9.1996 – 1 Z BR 42/96, BeckRS 1996, 6963.

2 Beschl. v. 11.1.2022 – 3 W 70/20, ErbR 2023, 307

Dass Minderjährige „als heilige Kuh des BGB“ rechtlich gesehen oftmals Probleme bereiten können, ist allgemein bekannt. Wann eine Beteiligung des Gerichts bei der vorweggenommenen Erbfolge erforderlich ist, zeigte Lamberz anhand verschiedener Schenkungsvorgänge auf. Immer mit dem Blick auf das entscheidende Kriterium des „lediglich rechtlichen Vorteils“ brachte er neben Grundstücksschenkungen, Schenkungen eines Kommandit- oder GmbH-Anteils auch die Schenkung einer Photovoltaikanlage als besonderen Fall an. Ein Beispiel, an dem ganz deutlich wurde, wie präzise ein Schenkungsvorgang für die Entscheidung einer gerichtlichen Beteiligung betrachtet werden muss. Ein Vertretungsausschluss nach § 1824 BGB sei bei der Schenkung einer Photovoltaikanlage nicht einschlägig, da die Schenkung für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Als Genehmigungstatbestand käme ggf. § 1851 Nr. 1 a BGB in Betracht, falls der Vertretene mit der Schenkung auch ein Erwerbsgeschäft erwerben sollte. Das OLG Dresden hatte einen lediglich rechtlichen Vorteil verneint, da den Vertretenen Verkehrssicherungspflichten, Pflichten aus dem EEG sowie Steuerpflichten treffen können. Doch jedermann treffende Verkehrspflichten können keinen Nachteil darstellen, so Lamberz. Zudem entfallen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer bei „normalen“ Photovoltaikanlagen. Es könne daher nur auf die Pflichten nach dem EEG ankommen, wenn der Vertretene „Anlagenbetreiber“ iSv § 3 Nr. 2 EEG ist, da ihn dann Verpflichtungen treffen, die nachteilig sein könnten. Ein Minderjähriger als Anlagenbetreiber war durchaus eine Vorstellung, die den ein oder anderen Teilnehmer zum Schmunzeln brachte. Im Ergebnis solle ein solcher Nachteil aber nicht angenommen werden, da auch ein Ergänzungspfleger an dieser Stelle seine Zustimmung nicht versagen würde und die Bestellung eines solchen reiner Formalismus wäre. Lamberz resümierte, dass der Begriff des lediglich rechtlichen Vorteils in vielen Fällen Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Daher wäre es seiner Meinung nach wünschenswert, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, er sieht jedoch aufgrund der ausgebliebenen Regelung mit der Reform zum 1.1.2023 in naher Zukunft keine Umsetzung. Daher gab er den Teilnehmern den Rat, grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft, bei dem ein Vertretungsausschluss gegeben ist, dem Gericht mit der Bitte um Prüfung vorzulegen, ob ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen oder eine Genehmigung erforderlich ist.

Zu einem thematischen Dauerbrenner trug **Dr. Hans Hammann**, Rechtsanwalt in Reutlingen, mit „Update Behindertentestament – Jüngste Entwicklungen“ vor. Gleich zu Beginn



seines Vortrages tat er alles, um die Teilnehmer für das Behindertentestament „zu begeistern“ und nannte drei Gründe, die ihn dazu bewegen, in seiner Beratungstätigkeit als Rechtsanwalt einen Fokus auf das Behindertentestament zu setzen: Für ihn gebe es nichts Motivierenderes als Eltern eines behinderten Kindes dabei zu helfen, ihr Kind durch ein Behinder-

tentestament abzusichern. Wer die Komplexität eines Behindertentestamentes beherrsche, den stelle die Gestaltung eines jeden anderen Testaments vor wenige Probleme: „Wer Behindertentestamente kann, kann alles!“, so Hammann. Schließlich sei auch der finanzielle Aspekt nicht außer Acht zu lassen: Die Erstellung eines Behindertentestaments sei wirtschaftlich durchaus lukrativ. Spätestens nach diesem Einstieg hatte Hammann die ungeteilte Aufmerksamkeit der Teilnehmer. Hammann leitet ein mit einem Ausgangsfall, auf den er immer wieder zurückkommt, und führt durch die Problemstellungen des Behindertentestaments anhand des von ihm entwickelten „Vier-Phasen-Modells“. „Das Behindertentestament gibt es nicht“, mahnt er. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Hier hat sich der Berater an den „drei Säulen des Behindertentestaments“ zu orientieren: Zuwendungen, Vor- und Nacherbschaft bzw. Vermächtnis und Testamentsvollstreckung. „Haben Sie Mut zur Vermächtnislösung“, lädt Hammann ein, auch wenn er selbst „glühender Verfechter“ der von ihm sog. „Differenzierungslösung“ ist.

Hammann stellt sodann die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung vor und warnt: „Die 2005er Rechtsprechung muss nach der Rechtsprechung von 2011 neu überdacht werden“: Der Pflichtteilsverzicht kann als sozialhilfefest gelten, ein Pflichtteilerlass ist nicht sittenwidrig. Hiernach ging Hammann noch auf § 102 SGB ein.

Den Abschluss des zweiten Veranstaltungstages machte **Dr. Katharina Gollan, LL.M.**, Rechtsanwältin in Berlin, mit ihrem Vortrag „Stiftungsrecht nach der Reform: Denkanstöße für eine Streitvermeidende



Satzungsgestaltung“. Welche Änderungen die Stiftungsrechtsreform, die zum 1.7.2023 in Kraft trat, mit sich brachte, stellte Dr. Gollan den Teilnehmern zunächst einmal vor. Durch die Reform wurde das Stiftungszivilrecht einheitlich im BGB kodifiziert und der Stiftung eine Definition gegeben, die Rechtsstellung der Organe sowie Haftungsfragen und Strukturänderungen geregelt. Zum 1.1.2026 sind dann auch Stiftungssatzungen im Stiftungsregister einsehbar. Kritik äußerte Gollan jedoch daran, dass auch nach der Reform eine geringe Regelungsdichte im Bereich der Stiftungs-Governance besteht: so sei zum Beispiel weiterhin einzig zwingend vorgesehene Organ der Vorstand. Daher sei es ihrer Ansicht nach mehr denn je nötig, vollständige Regelungen innerhalb von Stiftungssatzungen zu treffen, um Streitigkeiten zu vermeiden. Diese Regelungen sollten jedoch nicht in Geschäftsordnungen geregelt werden, da diese durch Organbeschluss änderbar sind und das Nebeneinander von Satzungen und Nebenordnungen auch zu unübersichtlich werden können. Mögliche Konfliktpunkte und ein damit verbundenes Regelungsbedürfnis liegen laut Gollan in der Beschlussfassung, der Anzahl der Organe, der Kompetenzverteilung, der Bestellung sowie dem Ausscheiden und der Vergütung von Mitgliedern. So solle beispiels-

weise dringend eine Regelung zur Organfähigkeit und Amtsdauer getroffen werden. Denn von der „typischen“ Bestellung auf Lebenszeit rate sie ab, da die Mitglieder oft alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage seien, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Viel eleganter sei es doch, eine Altersgrenze zu bestimmen und ggf. eine Verlängerungsmöglichkeit zu vereinbaren.

Auch in Bezug auf die Vertretungsmacht des Vorstands bestehe ein Regelungsbedürfnis. Von einer Beschränkung der Vertretungsmacht auf den Stiftungszweck solle „man besser die Finger lassen“, so Gollan. Denn eine solche Regelung sei schlichtweg zu unbestimmt und in der Umsetzung unpraktikabel. Die Vielzahl an Punkten mit Konfliktpotenzial, die Gollan vorstellte, zeigte, dass die Stiftungsrechtsreform im Ergebnis zu „harmlos“ ist. Daher gab Gollan im Rahmen ihres Fazits den Rat, sich bei den Regelungsmöglichkeiten am Aktienrecht zu orientieren, da dort die Regelungsdichte viel höher sei und somit eine gute Orientierung biete.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung konnten die Teilnehmer den Abend im Rahmen der Abendveranstaltung im „DEEP“, einer 800 qm großen spektakulären Säulenkathedrale, beim Austausch mit den Kollegen ausklingen lassen.

Tag 3: Samstag, 16.3.2024



Der letzte Veranstaltungstag startete pünktlich um 9:00 Uhr mit dem alljährlichen Länderbericht.

Mit „Der türkische Erblasser in Deutschland. Immobilien – Nachlassspaltung – Errungenschaftsbeteiligungen“ gab

Prof. Dr. Christian Rumpf, Rechtsanwalt in Stuttgart, einen Überblick über unsere Ländergrenzen hinaus. Rumpf, der leider nicht persönlich vor Ort sein konnte und somit den Teilnehmern per Videotelefonie zugeschaltet war, betonte die enorme Praxisrelevanz des türkischen Erbrechts. Denn die erste Generation der türkischen Einwanderer in Deutschland versterbe nach und nach, sodass sich die Erbfälle in Deutschland mit türkischem Bezug vermehren. Oft haben die Einwanderer die türkische Staatsbürgerschaft behalten oder eine doppelte Staatsbürgerschaft angenommen. Manche auch die türkische vollständig aufgegeben. Damit gingen einige Probleme einher, vor allem, da die EuErbVO keine Anwendung auf das türkische Recht findet, sondern durch das Nachlassabkommen von 1929 verdrängt werde. Knüpft die EuErbVO für die Rechtswahl an das Aufenthaltsprinzip an, so richtet sich diese im türkischen Recht grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit, so Rumpf. Ausgenommen davon seien unbewegliche Nachlassgegenstände, bei denen das Recht des Ortes, an dem sie sich befinden, gelte. Resultat der verschiedenen Anknüpfungspunkte sei, dass es zu einer Nachlassspaltung und damit auch zu einer Spaltung der Zuständigkeiten kommen könne.

Das deutsche Nachlassgericht sei nur für in Deutschland befindlichen Nachlass zuständig. So würde eine in Deutschland erklärte Ausschlagung in der Türkei keinerlei Bedeutung haben. Für die Praxis rät Rumpf, separat in Deutschland und der Türkei auszuschlagen. Aber auch in der gestalterischen Praxis müsse man beachten, dass das türkische Erbrecht in einigen Punkten vom deutschen abweicht. Das türkische Recht kennt die Gesamtrechtsnachfolge und das Konzept von Erbengemeinschaften. Auch können wirksame letztwillige Verfügungen in Form von handschriftlichen und notariellen Testamenten sowie Erbverträgen getroffen werden. Ebenso ist das Verfassen eines Nottestaments möglich, allerdings werde dieses unwirksam, wenn innerhalb von drei Monaten nach Errichtung des Testaments die Genesung des Erblassers eintritt. Ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten sei dem türkischen Erbrecht dagegen nicht bekannt. Daher sei einem türkischen Ehepaar hier in Deutschland strengstens davon abzuraten, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, vor allem dann, wenn sich eine Immobilie in der Türkei befinde. Rumpf gab die Empfehlung, stattdessen einen Erbvertrag zu schließen und im besten Falle zwei Zeugen hinzuzuziehen. Denn seiner Erfahrung nach „muss man vor den türkischen Gerichten mit allem rechnen!“. Aufgrund der zahlreichen Probleme sprach sich Rumpf daher auch für eine Abschaffung des o. g. Nachlassabkommens aus, um die Handhabung mit deutsch-türkischen Erbfällen zu vereinfachen.

Zurück zum nationalen Erbrecht gab **Eberhard Rott**, Rechtsanwalt und Vorsitzender der AGT in Bonn, einen



Leitfaden zu „Den Testamentsvollstrecker „knacken“: Viele Wege führen zum Ziel“. Doch warum wählte er im Titel seines Vortrages die Formulierung „knacken“? Dies erklärte Rott, der dankenswerterweise für **Dr. Luise Hauschild** eingesprungen war, anhand eines Mitbringsels gleich zu Beginn: einer Nuss! Eine Nuss könne man auf verschiedenste Weisen knacken, um an das Innere zu gelangen. Ähnlich sei das auch beim Testamentsvollstrecker! Auch diesen könne man auf verschiedene Weisen „knacken, um an das „Innere“, also den Nachlass, zu gelangen. Welcher Weg dafür der Beste ist, komme immer auf den Einzelfall an, so Rott. Jeder brauche eine individuelle Prüfung und eine daraus abgeleitete Strategie. Probleme mit dem Testamentsvollstrecker ergäben sich oft vor allem daraus, dass es sich bei der Testamentsvollstreckung um eine „Jedermannvollstreckung“ handle und somit oft unerfahrene Personen zum Testamentsvollstrecker ernannt werden. Denn der Erblasser setzte bei der Wahl des Testamentsvollstreckers meist nicht auf die Kenntnisse oder Qualifikationen einer Person, sondern auf ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Wie nun mit dem Testamentsvollstrecker umzugehen sei, bestimme sich nach der konkreten Zielsetzung. Ist das Ziel

klar vor Augen, müsse die Schwachstelle ausgemacht werden, um den Testamentsvollstrecker zu „knacken“. Doch zur Vermeidung der Probleme und Konflikte mit dem Testamentsvollstrecker empfiehlt Rott konsensuale Lösungen – allen voran eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Testamentsvollstrecker und Erben, welche möglichst früh zu Beginn einer Testamentsvollstreckung abgeschlossen werden sollte. Damit dabei auch alle Eventualitäten geklärt werden können, listete Rott den Teilnehmern alle möglichen Regelungspunkte auf. Sei es für eine solche Vereinbarung schon zu spät, könne man an eine Amtsbeendigungsvereinbarung denken, bei der der Testamentsvollstrecker „an die Hand genommen und ihm eine gesichtswahrende Beendigung seines Amtes aufgezeigt wird“. Zuletzt könne auch die sog. „verdeckte Beendigung“ herangezogen werden, bei der allerdings Vorsicht geboten sei, da diese mit Sicherheit keine Alltagslösung und alleine eine Regelung im Innerverhältnis darstelle.

Im Anschluss wurde die alljährliche aktuelle Stunde eingeläutet, bei der den Teilnehmern immer eine Übersicht der aktuellen Rechtsprechung des BFH und des BGH gegeben wird.



Den Beginn machte **Prof. Dr. Matthias Loose**, Mitglied des II. Senats am BFH, mit einem Überblick zur „**Aktuellen Rechtsprechung des BFH zur Erbschafts- und Schenkungsteuer**“.

Die Veranstalter durften Loose in diesem Jahr bereits zum zehnten Mal auf dem Erbrechtstag begrüßen. Seine eingangs scherzhaft geäußerte Sorge, dass die Teilneh-

menden seiner überdrüssig sein könnten, war völlig unberechtigt, denn Loose ist als fester Bestandteil der aktuellen Stunde nicht mehr wegzudenken! So brachte er die Teilnehmer auch in diesem Jahr wieder mit neun ausgewählten Entscheidungen, die unter anderem die „Optionsfalle“, die Wertermittlung bei mittelbarer Grundstücksschenkung und die Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden umfassten, auf den neuesten Stand. Auch befasste er sich mit der Anwendung des 90 %-Einstiegstests, mit der sich der BFH in seinem Urteil vom 13.9.2023³ beschäftigen musste, welches für Aufregung sorgte, da der BFH damit die strenge Anwendung des 90 %-Einstiegstests verwarf. Denn der BFH stellte klar, dass bei Handelsunternehmen, die einen originär gewerblichen Hauptzweck haben, beim 90 %-Einstiegstest die Schulden von den vorhandenen Finanzmitteln abgezogen werden dürfen.⁴ So dürften künftig auch Unternehmen, die hohe Finanzmittel und hohe Schulden haben, den 90 %-Einstiegstest bestehen.

Zu guter Letzt übernahm in diesem Jahr **Marion Harsdorf-Gebhardt**, stellvertretende Vorsitzende Richterin des IV. Senats des BGH, die „**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht**“. Zwar gab es ihrer Meinung nach „keine schmissige Einleitung, aber dafür ein Bündel an Entscheidungen“. Allen voran griff Harsdorf-Gebhardt eine Entscheidung zur sog. „Lenkenden Ausschlagung“⁵ auf, welche bereits **Prof. Dr. Christoph**



Karczewski auf dem vergangenen Erbrechtstag vorgestellt hatte und die nur wenige Tage vor der Veranstaltung erging. In der Zwischenzeit hatte die Entscheidung aber innerhalb der Literatur eine Menge Kritik erhalten, da sie für ungerecht und falsch gehalten wurde. Harsdorf-Gebhardt erläuterte den Teilnehmern daher noch einmal die Entscheidungsgründe des BGH und betonte, dass bei der lenkenden Ausschlagung ein Irrtum über die Person des Nächstberufenen keinen Irrtum über unmittelbare oder mittelbare Rechtsfolgen darstelle, sondern lediglich einen unbeachtlichen Motivirrtum. Argumente dafür seien der Wortlaut des § 1953 BGB sowie die Systematik des Gesetzes.

Im Anschluss gab Harsdorf-Gebhardt einen Überblick über verfahrensrechtliche, notarielle, grundbuchrechtliche und sonstige wichtige Entscheidungen, sodass die Teilnehmer am Ende der aktuellen Stunde wieder „up to date“ in Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht waren.

Damit endete der 18. Deutsche Erbrechtstag in diesem Jahr, der dank der hochkarätigen Referenten, der Vielzahl an Teilnehmern und der guten Organisation durch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wieder ein voller Erfolg war.

Der **19. Deutsche Erbrechtstag** wird vom 20. bis 22. März 2025 in Berlin stattfinden. Wir freuen uns, Sie dort begrüßen zu dürfen.

Cand. jur. Désirée Spiertz, Alsdorf

³ II R 49/21, ErbR 2024, 272.

⁴ *Holler* ErbR 2024, 265.

⁵ BGH Beschl. v. 22.3.2023 – IV ZB 12/22, ErbR 2023, 520 m. Anm. *J. P. Schmidt*.